

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Zahnärztliche Hypnose e.V.

Alle Formulierungen beziehen sich uneingeschränkt auf alle Geschlechter (m/w/d), auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für zahnärztliche Hypnose e.V. (DGZH e.V.)“; die Abkürzung „DGZH“ ist Namensbestandteil. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsregisternummer VR 5623 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist, die Ausübung der wissenschaftlichen Hypnose im Rahmen der Zahnheilkunde im Dienste der allgemeinen körperlichen und seelischen Gesundheit zu fördern. Dazu gehört namentlich die Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung interessierter Zahnärzte, Ärzte und Psychologen sowie des studentischen Nachwuchses und der Assistenzberufe der Medizin oder Zahnmedizin sowie die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsarbeiten im Bereich Hypnose und die Aufklärung der Öffentlichkeit über Sinn und Zweck wissenschaftlicher Hypnose in der Zahnheilkunde.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Planung, Förderung und Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen zur zahnärztlichen Hypnose und berufsbegleitender Qualitätszirkel,
- b) Fortbildungsveranstaltungen für interessierte Studierende,
- c) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen,
- d) Förderung ausgewählter Projektvorhaben im Bereich zahnärztlicher Hypnose,
- e) Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirates zur Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten, und Empfehlungen zu spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Informationen zu wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsberichten, Publikationen zum Thema seelische Gesundheit und Hypnosetherapie, Darstellung und Aufklärung über zahnärztliche Hypnose in der Öffentlichkeit,
- g) Förderung der Beziehungen und des Austauschs mit anderen Hypnosegesellschaften.

(3) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO (Abgabenordnung) geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 26a EstG (Einkommensteuergesetz) gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag abschließend der Vorstand. Es sollen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Aufnahmeanträge verwendet werden.

(4) Der Vorstand kann jede natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, im Einvernehmen mit dem Betroffenen zum Ehrenmitglied ernennen.

(5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (wie Name, Adress- und Kontaktdaten, Daten zur beruflichen Tätigkeit und ggf. Ausbildung sowie bei einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft Abrechnungs- und Bezahldaten). Die Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Für den rein vereinsbezogenen Zweck werden Kontakt- und Zertifizierungsdaten von Mitgliedern auch an die jeweils regional zuständige DGZH-Regionalstelle weitergegeben, um eine Kontaktaufnahme und regionale Betreuung zu ermöglichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle bis spätestens zum 15. November und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
- b) dem Ansehen des Vereins gröblich geschadet hat oder
- c) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins abschließend. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die nicht oder nicht rechtzeitige Berufungseinlegung gilt als Unterwerfung unter den Beschluss und führt zum Ende der Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechts teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und das Vereinsleben zu unterstützen und über Vereinsinterna Stillschweigen zu bewahren. Die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind ausnahmslos zu beachten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die als Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, sind von der Beitragspflicht befreit

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinn des § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand). Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu acht Personen, nämlich dem Vorsitzenden (Präsident), den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident), einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(5) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Ausschussmitgliedern kann die Anwesenheit bei einer Vorstandssitzung gestattet werden.

(6) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zuständig. Er ist verpflichtet, die Jahresbilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. In seiner Funktion ist er berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Zur Entlastung des Vorstands hat der Schatzmeister einen Kassenbericht anzufertigen und diesen in den Mitgliederversammlungen jeweils aktualisiert vorzustellen. Der Kassenbericht hat eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu beinhalten. Der Kassenbericht des Schatzmeisters muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Vergütung für die Ausübung des Vorstandsamtes gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für nachgewiesene Auslagen können die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung geheim und in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass die zur Wahl stehenden Vorstandsposten in einem Wahldurchgang per Listenwahl gewählt werden (Gesamtwahl). Jedes Mitglied hat pro zur Wahl stehendem Vorstandsposten eine Stimme. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sollte der Gewählte das Amt nicht annehmen, fällt das Amt auf den Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit. Die Wahlergebnisse werden im Anschluss an die Wahl im Protokoll der Sitzung veröffentlicht.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder im Wege der Kooption einen Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder online-Konferenzen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Fall seiner Abwesenheit die Stimme des anwesenden Vizepräsidenten, bei zwei Vizepräsidenten der länger dem Verein zugehörige, bei gleich langer Zugehörigkeit der an Lebensjahren ältere.

(2) Die Sitzungen sind mit einer Vorlauffrist von mindestens sieben Tagen durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Die Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seines Amtes verhindert, ruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand gemäß § 10 der Satzung zu wählen.

(4) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Ankündigung des Umlaufverfahrens gegenüber dem Präsidenten zu erklären.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist von dem Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit von einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, § 33 BGB und die Auflösung des Vereins, § 41 BGB,
- d) die Beschlussfassung über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- f) Beschlussfassung der Ergänzungsordnungen des Vereins (bspw. Aufwandsentschädigungsordnung u.ä.),
- g) Beschlussfassung über Vergütung der Vorstandstätigkeit gem. § 3 Abs. 3.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung als auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Als Präsenzversammlung kann sie auch im Ausland abgehalten werden. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und ausschließen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, des Fernsehens und/oder eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung des Kassenberichts einberufen. Die Einberufung erfolgt durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Bestimmung über den Fristbeginn gilt auch im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch in der Form einberufen werden, dass im Vereinspublikationsorgan die Termine zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung der Fristen bekannt gegeben werden.

(6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Ergänzungen der Tagesordnung sind auf Antrag eines jeden Mitglieds zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter aufzunehmen, wenn der schriftliche Antrag spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand zugegangen ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands, sofern ein dringliches Interesse des Vereins dies erfordert, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, oder per E-mail möglichst zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. In besonders dringlichen Fällen können die Fristen auf das notwendige verkürzt werden. Die besondere Dringlichkeit ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung darzulegen. Eine auf Antrag einzuberufende Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach der Beantragung stattfinden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied eröffnet, sodann bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Versammlungsleiter.

(3) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds geheim.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen sowie die Auflösung des Vereins sind mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen zu beschließen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(5) Das Wahl- und Abstimmungsverfahren für die Besetzung von Vorstandsämtern ist unter § 10 Wahl des Vorstands erläutert.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Satzungsregelung im Wortlaut aufzuführen.

§ 14 Regionalstellen

(1) Zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben und Ziele, insbesondere der Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Hypnose, können auf der Grundlage eines privatrechtlichen Regionalstellenvertrages eigenständige Regionalstellen gebildet werden. Die Änderung dieser Gebietsbereiche sowie die Auflösung oder Neueinteilung von Regionalstellen erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Regionalstellenregeln in ihrem Bereich als eigene Rechtspersönlichkeit eigenverantwortlich den notwendigen organisatorischen Aufbau (Personalbereich, etc.). Sie verfügen selbständig über ihr eigenes Vermögen und können keine Verpflichtungen im Namen und für den Verein begründen.

(3) Die Regionalstellen werden auf Grundlage des Regionalstellenvertrags Regionalstellenleiter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eingerichtet und geführt. Regionalstellenleiter können nur die Mitglieder werden, deren Vollmitgliedschaft seit mindestens zwei Jahren besteht. Die vertraglichen Regionalstellen dürfen die Bezeichnung „DGZH-Regionalstelle“ in Verbindung mit der jeweiligen Gebietsbezeichnung führen.

§ 15 Der wissenschaftliche Beirat

(1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich aufgrund ihrer wissenschaftlichen und/oder praktischen Tätigkeit besondere Verdienste im Bereich der zahnärztlichen Hypnose erworben haben.

(3) Der wissenschaftliche Beirat überwacht die Ausbildungsstandards der DGZH, die wissenschaftliche Forschung der DGZH auf dem Gebiet der zahnärztlichen Hypnose sowie die Einhaltung ethischer Richtlinien, die sich grundsätzlich an den Richtlinien der „ISH“ (International Society of Hypnosis) orientieren. Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates soll der Vorstand in die Vereinsarbeit integrieren.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organe des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Stuttgart die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund übergeordneter Regelungen ungültig sein, so bleiben die restlichen Satzungsinhalte hiervon unberührt bestehen.

(2) Sollten bestimmte Fragen nicht durch diese Satzung geregelt sein, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.08.2024 verabschiedet.